



Flugzeug: Welchem Zweck dient die Reise?

EyeEm/Getty Images

Votum

Zu komplex, zu unflexibel

Die Besteuerung von Unternehmen muss vereinfacht werden – Reformideen gibt es.

Das Unternehmenssteuerrecht gilt als komplex, bürokratisch und unflexibel. Es wirkt als Standortnachteil und Wachstumsbremse. Vereinfachung und effizientere Gesetzesanwendung sind unabdingbar. In Zeiten wirtschaftlichen Abschwungs sind Erleichterungen bei der Verlustnutzung insbesondere im Bereich Umwandlungen und Sanierungen angezeigt. Die seit Jahrzehnten erkennbare restriktive Tendenz des Steuergesetzgebers muss in ihr Gegenteil verkehrt werden.

Das Verhältnis zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen erscheint derzeit – bedingt durch die Vergangenheitsbewältigung sogenannter „aggressiver“ Steuergestaltungen – geprägt durch eine Art Generalverdacht missbräuchlichen Handelns. Das Gewirr von Anti-Missbrauchs-Regeln muss dringend entflochten und auf einen Kernbereich beschränkt werden. Zwingend erforderlich erscheint zudem eine Reduktion von Dokumentationspflichten auf ein angemessenes Maß. Eine vom Bundesfinanzministerium beauftragte Expertenkommission legt im Abschlussbericht „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ konkrete Empfehlungen dar. Deren Umsetzung wäre nur ein kleiner Schritt für den Gesetzgeber, aber ein großer für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Der Bericht sollte dem Gesetzgeber als Kompass dienen und mit Mut und Tempo umgesetzt werden.

Umsatzsteuer

Unklarheiten bei Reisen

Die Besteuerung von Reiseleistungen schafft Steuernachteile. Die geplante Überarbeitung der Regelungen durch die EU verzögert sich.

Nils Bleckmann Frankfurt

Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen – manchmal auch von den damit verbundenen umsatzsteuerrechtlichen Fallstricken. In Deutschland gelten nach dem Ablauf diverser Übergangsfristen spätestens seit dem 1. Januar 2022 neue Regelungen zur Besteuerung von Reiseleistungen, sofern diese an Unternehmer erbracht werden. Ursächlich hierfür war ein von der Europäischen Kommission bereits 2012 gegen Deutschland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren. Die zum damaligen Zeitpunkt vorgesehene Unterscheidung im deutschen Paragraphen 25 des Umsatzsteuergesetzes, ob eine Reise privaten oder unternehmerischen Zwecken dient, stand im Widerspruch zum europäischen Mehrwertsteuerrecht und sollte rechtskonform angepasst werden.

Im Ergebnis werden nunmehr Reiseleistungen an Privatpersonen (B2C) und an Unternehmer (B2B) nach den gleichen Regelungen besteuert. Der Erbringer der Reiseleistung verliert den Vorsteuerabzug aus den von ihm bezogenen Reisevorleistungen und die von ihm verkaufte Reiseleistung, also das Gesamtpaket aus den gebündelten Reisevorleistungen, und wird nur bezüglich der von ihm erwirtschafteten Marge der Umsatzsteuer unterworfen. Ein Ausweis der so

ermittelten Umsatzsteuer in der Rechnung an den Kunden darf nicht erfolgen.

Betroffen von der zwingenden Anwendung des Paragraphen 25 auf B2B-Reiseleistungen sind aber nicht nur Unternehmen der klassischen Reisebranche oder der Tagungs- und Kongressindustrie. Die neue Rechtslage führt dazu, dass alle Unternehmer, wenn sie beispielsweise Hotelübernachtungen für Dienstreisen ihrer Mitarbeiter oder für Kundenveranstaltungen buchen, keinen Anspruch mehr darauf haben, die hierfür gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Die Frage, ob es sich bei dieser Einschränkung des Vorsteuerabzugs um eine „Fehlinterpretation“ des Gesetzgebers handelt oder dies tatsächlich den Gedanken des europäischen Mehrwertsteuerrechts entspricht, ist bislang ungeklärt. Faktisch steuern sich dadurch aber die von Unternehmen bezogenen Reiseleistungen um die hierin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge.

Die Problematik des fehlenden Vorsteuerabzugs im B2B-Bereich verschärft sich nun durch eine jüngst ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Die europäischen Richter haben entschieden, dass bereits der bloße Weiterverkauf von Flugtickets der Besteuerung von Reiseleistungen unterliegen kann. Damit wird deutlich, dass bereits hinsichtlich der Frage, ob überhaupt

eine Reiseleistung vorliegt, der EuGH und die deutsche Finanzverwaltung abweichende Auffassungen vertreten. Die Finanzverwaltung bejaht eine Reiseleistung nur dann, wenn ein Bündel verschiedener Leistungen an den Reisenden erbracht wird. Nach Auffassung des Gerichts im Urteil vom Juni reicht aber eine isoliert erbrachte Beförderungsleistung für die Anwendung des vorsteuerschädlichen Paragraphen 25 Umsatzsteuergesetz aus.

Die EU-Kommission selbst hatte 2020, im Zuge eines Aktionsplans für eine faire und einfache Besteuerung, eine Überarbeitung der seit 1977 bestehenden Regelungen zur Besteuerung von Reiseleistungen ins Gespräch gebracht. Der Sektor hat sich seitdem erheblich weiterentwickelt, vor allem im Hinblick auf die Digitalisierung und die Rolle von Online-Reisemarktplätzen. Die ursprünglich für 2023 geplante Analyse der Rahmenbedingungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten und die Entwicklung eines Richtlinienentwurfs soll aktuell jedoch nicht vor 2025 fortgeführt werden.

Nils Bleckmann ist Partner bei der WTS GmbH und Autor der Fachzeitschrift „Betriebsberater“. Dieser Artikel stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.

StB Der SteuerBerater

Carsten Andersen, Privat



Magnus Mueller ist Partner bei A&O Shearman und Autor der Zeitschrift „Der Steuerberater“.

Bundesfinanzhof

Gewerbeverluste absichern

Kapitalgesellschaften werden gestärkt.

München. Für die vollständige Geltendmachung von Gewerbeverlusten einer Personengesellschaft darf weder die Unternehmer- noch die Unternehmensidentität verloren gehen. Unternehmensidentität geht verloren, wenn die Personengesellschaft ihre wirtschaftliche Tätigkeit so stark verändert, dass letztlich ein anderer Gewerbebetrieb entsteht. Demgegenüber ist bei einer Kapitalgesellschaft deren wirtschaftliche Tätigkeit für die Unternehmensidentität gänzlich ohne Bedeutung. Dies deswegen, weil Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform stets nur einen einzigen Gewerbebetrieb unterhalten, der auch alle wirtschaftlichen Tätigkeiten einheitlich umfasst. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass

der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft selbst dann keine Bedeutung zukommt, wenn der fragliche Gewerbeverlust ursprünglich von einer Personengesellschaft herrührt.

Vorliegend war der verlustursächliche Betrieb der Personengesellschaft durch Anwachsung auf die Kapitalgesellschaft übergegangen und sodann von der Kapitalgesellschaft im Wege eines Asset-Deals veräußert worden. Für den Untergang des Gewerbeverlusts sprechen weder prinzipielle Erwägungen noch besteht eine Rechtsnorm. Der BFH setzt damit seine restriktive Linie zum Untergang von Verlustvorträgen konsequent fort. Robert Ullmann

Gesetzesentwurf

Zukunftssichernde Investitionen

Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz bringt ganzheitliche Lösung.

Berlin. Kürzlich wurde der Referentenentwurf des Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (ZuFinG II) veröffentlicht. Dieser umfasst aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie flankierende steuerliche Regelungen. Es soll Rechtssicherheit für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur geschaffen werden, um den hohen Investitionsbedarf zu decken und den Übergang zu einer nachhaltigeren Zukunft zu beschleunigen.

Das ZuFinG II sieht unter anderem vor, dass Investmentfonds ihre Vermögensgegenstände uneingeschränkt aktiv unternehmerisch bewirtschaften können, solange sie aufsichtsrechtlich als Investmentvermögen

qualifizieren. So werden Beteiligungen an Mitunternehmensschaften sowie die Ausübung eigener gewerblicher Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Betreiben von Photovoltaikanlagen, ermöglicht. Besonders begrüßt wird die Möglichkeit für Spezial-Investmentfonds, ohne Statusverlust in Investmentfonds im Sinne des KAGB zu investieren. Dies umfasst personengesellschaftsrechtlich strukturierte Zielfonds und erleichtert Investitionen in Venture-Capital. Das ZuFinG II stärkt den nötigen regulatorischen Rahmen für Investitionen der Privatwirtschaft in systemrelevante Energieinfrastruktur und zur Leistung eines Beitrags zur Dekarbonisierung der deutschen Wirtschaft. Birgit Köhler